

**Taxiordnung Landkreis
Hildesheim**
**§ 4 Ordnung auf den
Taxenplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen und fahrberechtig. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

**Niedersächsisches
Denkmalschutzgesetz
(NDSchG)**

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

(2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

**Niedersächsisches
Sparkassengesetz (NSpG)**
§ 4 Aufgaben

(1) Sparkassen sind wirtschaftlich selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe [...], die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. [...]

**Straßen-
verkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO)**

**§ 67 Lichttechnische Einrichtungen an
Fahrrädern**

(1) Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine ausgerüstet sein, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (Fahrbeleuchtung). Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (Batterie-Dauerbeleuchtung). Die beiden Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nicht beeinflussen.



3

Jugendliche in der Rechtsordnung

Überall, wo Menschen zusammen leben, geben sie sich eine Ordnung. In modernen Demokratien ist diese Ordnung überwiegend in Form von Gesetzen niedergelegt. Diese enthalten Vorschriften darüber, wie Menschen sich in bestimmten Situationen verhalten müssen, wie sie ihr Gemeinwesen organisieren oder wirtschaftlich zusammenarbeiten. Jugendliche haben eine besondere Stellung innerhalb der Rechtsordnung, da sie besonders schutzbedürftig sind.



Kompetenzen

Am Ende dieses Kapitels solltest du Folgendes können:

- Grundlagen und Aufbau unserer Rechtsordnung beschreiben
- Aufgaben des Rechts erläutern
- Altersbezogenheit von ausgewählten Rechtsregeln darstellen
- einen Gerichtsbesuch vorbereiten und auswerten
- Erscheinungsformen und Ursachen von Jugendkriminalität analysieren
- Angemessenheit und Sinn von Strafen beurteilen

Was weißt du schon?

- Überlegt, welchen Zweck die einzelnen Regelungen erfüllen sollen.
- Diskutiert anschließend, ob ihr die Gesetze für notwendig erachtet.

Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)

§ 8 Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.

Grundgesetz Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

3.1 Jugendliche in der Rechtsordnung

Eine Tat – viele Folgen

M 1 Rico B. rastet aus



Am vergangenen Mittwoch fuhr Rico B. (16) mit seinem Freund Mark S. im Regionalexpress 1187 von Hannover nach Sarstedt. Da Mark S. keinen gültigen Fahrausweis gelöst hatte, steckte Rico Mark, nachdem er selbst kontrolliert worden war, seine Monatskarte zu. Der kontrollierende Zugbegleiter Hartmut M. er-

kannte jedoch, dass es sich bei dem Ausweis nicht um das Eigentum Marks handelte und stellte Rico zur Rede. Rico begann indes, den Zugbegleiter übel zu beschimpfen. Hartmut M. rief daraufhin die zuständige Bahnpolizei und übergab Rico B. an der nächsten Haltestelle den wartenden Beamten, die ihn in Gewahrsam nahmen.

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

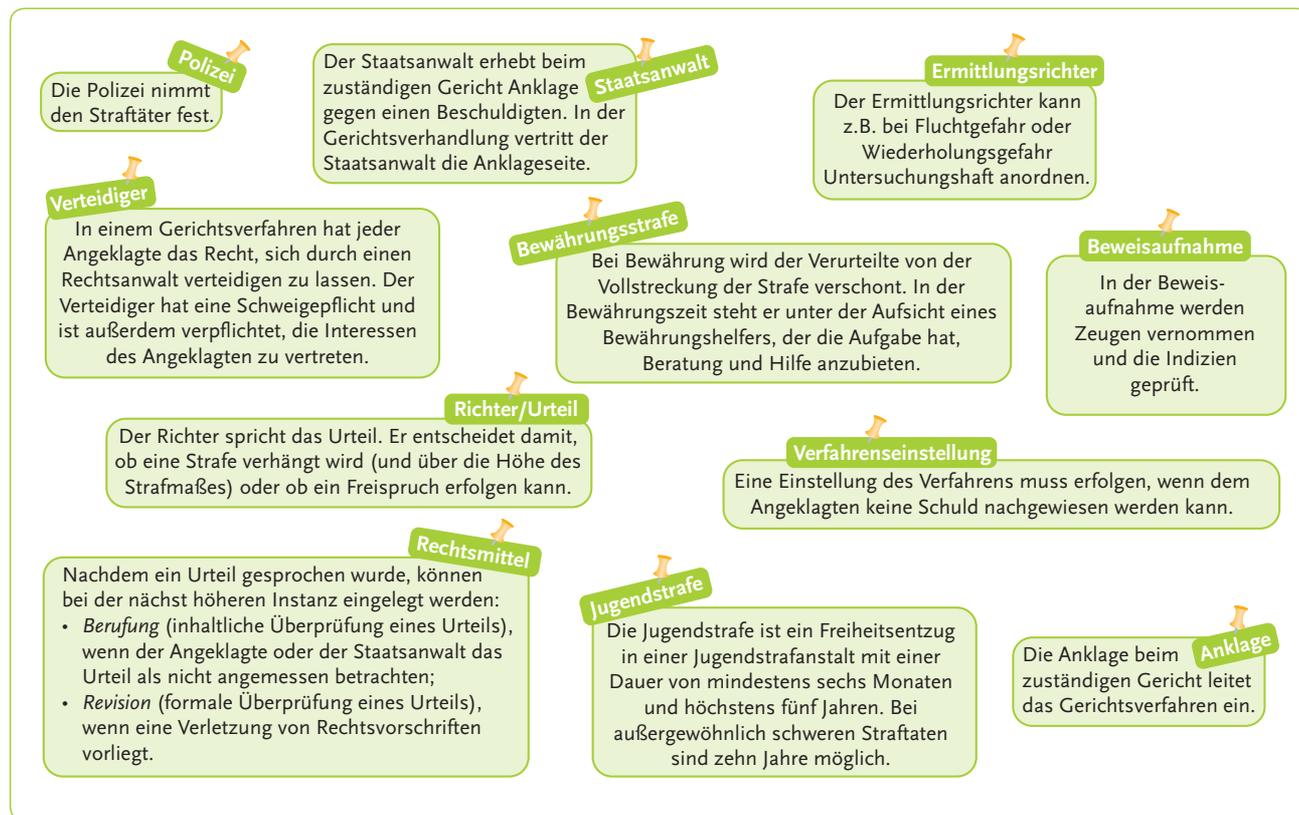
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

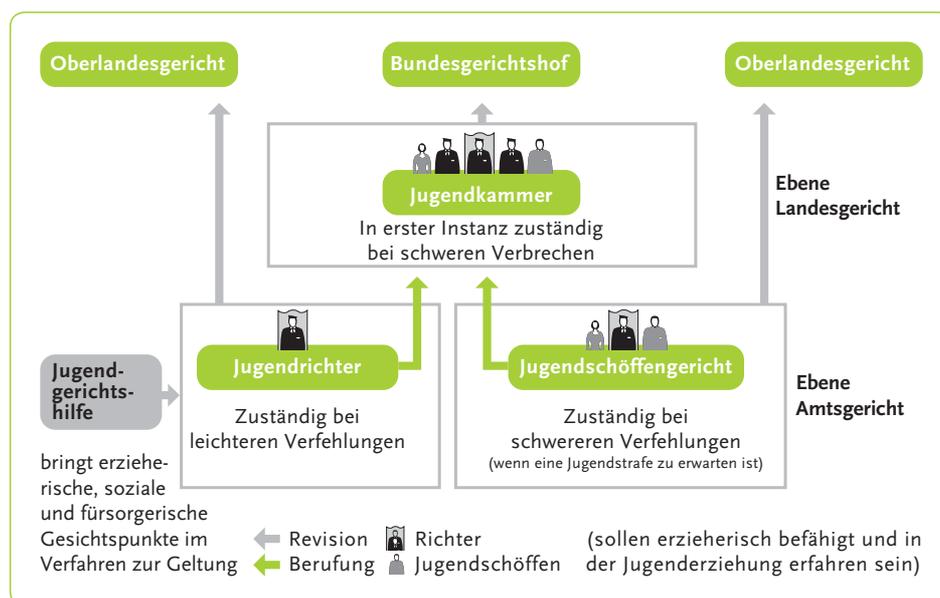
§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. [...]

M 2 Wichtige Begriffe aus dem Gerichtsverfahren



M 3 Instanzen eines Jugendstraftprozesses



Jugendrichter

Jugendrichter sind Richter mit besonderer Ausbildung. Die Öffentlichkeit ist von Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich ausgeschlossen, die Eltern können teilnehmen. Bei Verhandlungen gegen Heranwachsende (18-21 Jahre) kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden.

M 4 Das Gerichtsverfahren – der Weg bis zur Verurteilung

Der Angeklagte durchlief in den ersten beiden Lebensjahren mehrere „Pflegestellen“ und wurde dann adoptiert. Seit Beginn der Pubertät zeigte er ein

5 problematisches Sozialverhalten, das zu einem Dauerclinch mit den Eltern führte, aber auch mit seinen Lehrern und Rektoren der von ihm bisher besuchten Schulen. Eine Unterbringung

10 in einer Wohngruppe konnte nicht realisiert werden, da er weder zur Schule ging, noch eine Arbeit hatte. Strafrechtlich war der Angeklagte bereits viermal in teilweise nicht unerheblicher

15 Art und Weise in Erscheinung getreten. An einem Sommertag gegen 12:16 Uhr wurden der Angeklagte sowie sein Freund im Zug 32082 von Hamburg Hbf nach Altona von dem Prüfbeamten kontrolliert. Da der Freund

20 keinen gültigen Fahrausweis bei sich hatte, steckte ihm der Angeklagte, nachdem er selbst kontrolliert worden war, seine Schülermonatskarte zu, da

25 mit sein Freund gegenüber dem Beamten den Eindruck erwecken konnte, er sei ebenfalls im Besitz eines Fahrausweises. Die Täuschungshandlung wurde jedoch bemerkt. Hierauf beleidigte

30 der Angeklagte den Beamten mit den Worten: „Leck mich am Arsch“. Wenig später rief er ihm das Wort „Hurensohn“ zu. Am Bahnhof in Altona wurde er der ① übergeben. Die Staats-

anwältin beantragte beim ② keine 35 Untersuchungshaft – es bestand keine Fluchtgefahr. Außerdem war die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Sie erhob beim zuständigen Gericht ③. Nun

45 musste sich auch der hinzugezogene ④ mit dieser Angelegenheit befassen. Er konnte wegen der früheren Verurteilungen des Angeklagten, da der Angeklagte 16 Jahre und 10 Monate alt war und da an seiner strafrechtlichen

50 Verantwortlichkeit keinerlei Zweifel bestanden, keine ⑤ bewirken, wie es der Angeklagte gerne gehabt hätte. Das Gericht prüfte die Anklageschrift und eröffnete das Hauptverfahren. 55

In der ⑥ wurde der Bahnbeamte als Zeuge vernommen. In den Plädoyers forderte die Staatsanwältin eine ⑦. Sein Rechtsanwalt forderte eine ⑧. Der Angeklagte verzichtete auf sein

60 Schlusswort. Die ⑨ verkündete dann das ⑩. Für das Gericht lag es nahe, gegen den Angeklagten einen Dauerarrest von 2 Wochen zu verhängen, da die in der Vergangenheit überlegten

65 und verhängten Sanktionen den Angeklagten nicht so beeindruckt hätten, dass er sich von der Begehung weiterer Straftaten hätte abhalten lassen. Andererseits sah das Gericht die schwierige

70 persönliche Situation des Angeklagten. Da die Problembereiche nach Auffassung des Gerichts durch das Herausgehen aus der Familie und die Hilfestellung durch andere im Rahmen des

75 „betreuten Jugendwohnens“ aufgefangen und begleitet werden könnten, hat das Gericht dem Angeklagten eine entsprechende Weisung erteilt. Der Verteidiger verzichtete darauf, ⑪ einzu-

80 legen.

🔗 zu Aufgabe 2

Sammele mögliche Argumente eines Plädoyers und schreibe diese jeweils auf ein Kärtchen. Bringe nun die Argumente in eine überzeugende Reihenfolge, indem du die Kärtchen ordnest.

Aufgaben



1. Ordne die Begriffe aus M 2 den entsprechenden Leerstellen in M 4 zu.
2. Entwirf ein kurzes Plädoyer aus der Sicht der Staatsanwältin (M 4).
3. Hältst du das Urteil in M 4 für gerecht? Diskutiert den Fall in der Klasse.



M 5 Vorbereitung und Auswertung eines Gerichtsbesuchs

Vorbereitung eines Gerichtsbesuchs

Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich, sodass sie auch von Schulklassen besucht werden können. Bei einem solchen Besuch kann man einen guten Eindruck davon gewinnen, wie ein Strafprozess abläuft und wie sich die einzelnen Beteiligten vor Gericht verhalten. Bei der Auswahl der Gerichtsverhandlung solltet ihr allerdings darauf achten, dass die Verhandlung auch für einen Besuch geeignet ist. Sucht euch am besten eine Verhandlung vor

dem Jugendgericht aus. Bei einer günstigen Terminwahl ist der Jugendrichter sicher bereit, nach der Verhandlung auf eure Fragen zu antworten. Termin deshalb frühzeitig absprechen! Fragt auch beim Jugendrichter, wie lange die Verhandlung voraussichtlich dauern wird und ob mit einem Urteilspruch zu rechnen ist. Überlegt, welche Punkte euch bei dem Besuch besonders interessieren. Der folgende Beobachtungsbogen kann euch dabei helfen.

Beobachtungsbogen für einen Gerichtsbesuch

1. Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden, dem die Verfahrensleitung obliegt.
Worum geht es bei der Verhandlung?

2. Befragung des Angeklagten zu seinen Personalien
Ergebnisse der Befragung notieren

3. Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt
Was wird dem Angeklagten zur Last gelegt?
Auf welche Vorschriften beruft sich der Staatsanwalt?

4. Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache
Worüber wird der Angeklagte vom Vorsitzenden belehrt?

5. Die Beweisaufnahme
Mit welchen Hinweisen eröffnet der Vorsitzende die Beweisaufnahme?
Wie verläuft die Vernehmung der Zeugen ab?
Welche Fragen stellen andere Verfahrensbeteiligte?
Was sagen die Zeugen und Sachverständigen zur Sache aus?

6. Plädoyer des Staatsanwalts oder Klägers (und ggf. des Nebenklägers)
Wie argumentiert dieser?

7. Plädoyer des Verteidigers
Wie argumentiert der Verteidiger?
Was spricht seines Erachtens zu Gunsten des Angeklagten?

8. Letztes Wort hat der Angeklagte
Was sagt der Angeklagte?

9. Urteilsberatung
Wie lange dauert diese?

10. Verkündung des Urteils
Wie fällt das Urteil aus?
Wie wird es begründet?

11. Abschließende persönliche Stellungnahme des Beobachters
Dauer der gesamten Verhandlung
Wie führt der Vorsitzende die Verhandlung?
Eindrücke und offene Fragen

Ursachen für Jugendkriminalität

M6 Jugendkriminalität in den Schlagzeilen

Betrunkenener 15-Jähriger fährt Auto zu Schrott

Er verlor die Kontrolle über das zuvor gestohlene Fahrzeug, das mit Totalschaden im Straßengraben landete.

Zwei Personen leicht verletzt

15-Jähriger beschießt Passanten mit Soft-Air-Gewehr

Gegen ihn wird nun wegen gefährlicher Körperverletzung und Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt.

Straftaten gefilmt

Die Kriminalpolizei ermittelt derzeit gegen zwölf Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren. Die jungen Täter dokumentierten ihre Straftaten zum Teil mit ihren Smartphones.

16-Jähriger ging mit Messer auf Mitschüler los

Bei einem Streit mit seinem Mitschüler geriet ein 16-Jähriger derart in Wut, dass er mit einem Messer auf seinen zwei Jahre jüngeren Mitschüler losging.

Junge Sprayer verunstalten Gebäude

Ende März haben Unbekannte im Bezirk Harburg mehrere Gebäude mit Graffiti verunstaltet. Die jugendlichen Täter konnten inzwischen ermittelt werden. Sie wurden angezeigt.

Jugendliche Einbrecherbande gestellt

Im Bezirk Wandsbeck hat die Polizei vier jugendliche Einbrecher festgenommen. Sie sind zwischen 14 und 16 Jahre alt und stehen im Verdacht, zweimal in ein Einfamilienhaus eingebrochen zu sein.

M7 Jugendstraffälligkeit in Niedersachsen (2013/2014)

	2013	2014	Veränderungen zum Vorjahr in %
Tatverdächtige unter 18 Jahren	27.907	27.591	-1,13
Diebstahl insgesamt	10.961	10.066	-8,17
Ladendiebstahl	6.254	5.346	-14,52
Rohheitsdelikte	7.536	7.390	-1,94
Raubdelikte	635	577	-9,13
Körperverletzung	6.250	6.020	-3,68
vorsätzliche leichte Körperverletzung	3.836	3.873	0,96
gefährliche/schwere Körperverletzung	2.733	2.482	-9,18
Sachbeschädigung	4.475	4.080	-8,83
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	3.389	4.095	20,83
Minderjährige Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	1.792	1.485	-17,13
Minderjährige Intensivtäter	61	68	11,48
Straftaten im Schulkontext	4.898	4.619	-5,70
Bevölkerung bis 18 Jahren	1.338.400	1.314.059	-1,82

Quelle: Landeskriminalamt Niedersachsen Abteilung 3, Dezernat 32 – Zentralstelle Jugendsachen – Jahresbericht Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2014, Hannover 2015, S. 3

M 8 Jugendkriminalität: Gewalt kommt nicht von ungefähr

Ist Gewalt ein Teil der jugendlichen Entwicklung?

Ja, sehr häufig, vor allem bei jungen Männern. Dabei geht es meist darum, bewusst Normen der Erwachsenen zu brechen, sich abzugrenzen, zu emanzipieren; aber auch darum, erwachsenes Verhalten zu antizipieren, wie Psychologen sagen. Jugendliche wollen erwachsen wirken, wozu auch gehören kann, ein Auto zu fahren, wenn man erst 16 ist und es einem nicht gehört. Umfragen zeigen, dass 90 Prozent aller männlichen Jugendlichen mindestens eine Straftat begangen haben. Die Phase beginnt im Alter von zehn bis vierzehn Jahren, erreicht den Höhepunkt bei 17- bis 18-Jährigen und nimmt ab 20 wieder ab. Allerdings kann sie länger dauern, zum Beispiel wenn die Betroffenen kein festes soziales Umfeld und keine Perspektive haben wie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, und/oder wenn sie viel trinken. [...]

Werden Kinder, die von ihren Eltern geschlagen werden, selbst zu Schlägern?

Die Gefahr ist groß. Dabei zählt nicht nur, ob die Kinder selbst Prügel bekommen, sondern auch, ob sie sehen, dass die Eltern ihre Konflikte auf diese Art austragen. Sie sind einerseits Opfer, die sich als ohnmächtig erleben. Andererseits lernen sie modellhaft, Probleme ebenso gewaltsam zu lösen. Sie entwickeln dadurch grundsätzlich eine höhere Akzeptanz für Gewalt. Viele Studien belegen, dass Kinder, die Gewalt erfahren, selbst aggressiver sind. Außerdem machen sie früh die Erfahrung, dass sich mit

Gewalt Forderungen durchsetzen lassen, dass sie also erfolgreich ist. Und sie verschafft ihnen Anerkennung – wenn auch in Form von Angst bei ihren Opfern. Der Wunsch, zu erniedrigen, ist bei jugendlichen Intensivtätern oft zu beobachten.

Gibt es Erziehungsstile, die Gewalt fördern?

Leider. In der Wissenschaft heißt diese Erziehung „inkonsistent“, das meint: ohne klare Normen. Heute darf das Kind fernsehen, morgen nicht, übermorgen bekommt es sogar Prügel, wenn es fernsehen will. Für Kinder ist nicht erkennbar, was richtig und was falsch ist, da die Eltern jedes Mal anders reagieren. Studien zeigen, dass dies einer der wichtigsten Faktoren für spätere Gewalttätigkeit ist. Wer keine Normen verinnerlicht, kann sie bei anderen Menschen nicht erkennen und das Verhalten anderer nicht vorausahnen und „sozial korrekt“ reagieren. Solche Kinder werden deswegen auch von Gleichaltrigen ausgegrenzt oder gar geschlagen. Außerdem können sie nicht das Gefühl entwickeln, Kontrolle über ihr Leben zu haben.

Kai Biermann, *Die Zeit*, 23.9.2009



Harmlose Prügelei oder Vorstufe einer kriminellen Karriere? Die Ursachen für Jugendkriminalität sind vielfältig.

emanzipieren
aus Abhängigkeit / Bevormundung befreien

antizipieren
vorwegnehmen

Aufgaben



1. Vergleiche die Zahlen in der Tabelle. Nenne eine Zahl, die du bemerkenswert findest und versuche, eine Erklärung dafür zu geben (M 7).
2. Welche der in M 8 genannten Ursachen für Jugendkriminalität hältst du für besonders überzeugend. Begründe!

Welchen Sinn hat Strafe?

M 9 Warum muss Strafe sein?

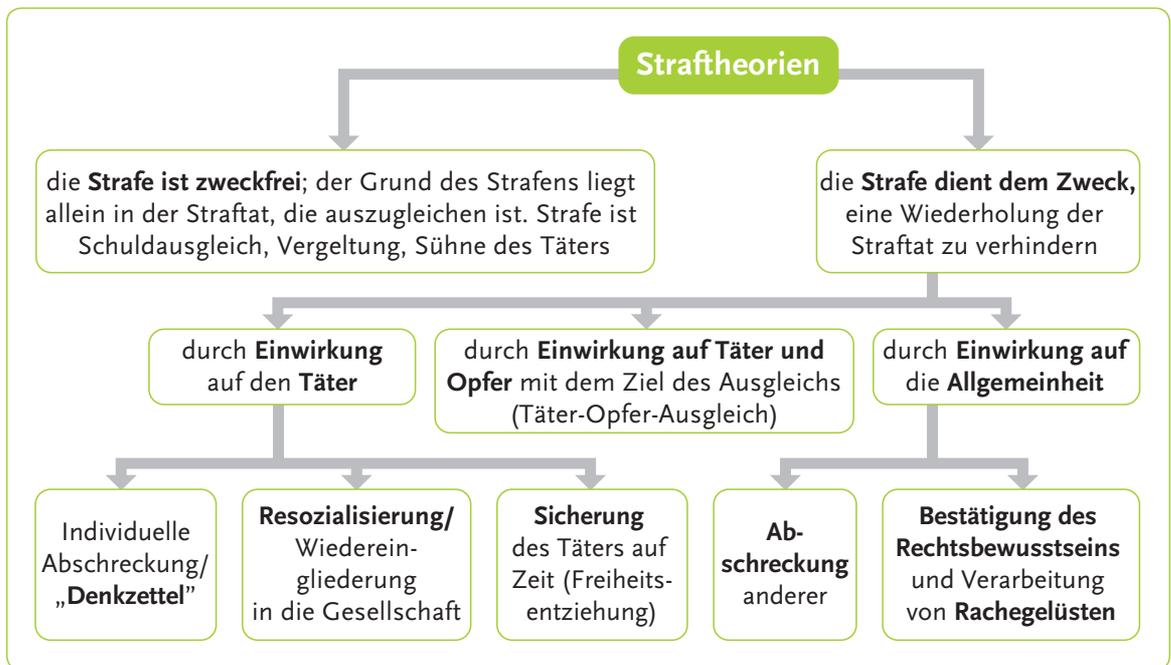
A: „Ich denke v. a. an ganz junge Straftäter, 14- und 15-Jährige, die von zu Hause nicht gerade das Beste mitbekommen haben. Wenn man diesen noch unfertigen Menschen lediglich die Härte des Gesetzes zeigte, würden sie nichts lernen. Mit einer Strafe sollte eine Einsicht vermittelt werden. Gerade Jugendliche sollte man v. a. auch erziehen, damit sie sich bessern können.“

B: „Stellen Sie sich einfach mal vor, dass Ihrem Kind ein großes Unrecht angetan wurde, dass Sie tatenlos zusehen mussten, wie Ihr Kind unter der Tat litt. Glauben Sie wirklich, dass Sie in diesem Moment an den Täter oder die Gesellschaft denken können? Ich für meinen Teil wäre nur noch an der Verurteilung des Täters interessiert.“

C: „Ich sehe einen anderen Punkt als besonders wichtig an. Wir leben ja schließlich nicht für uns alleine, sondern in einer Gesellschaft. Bei der Bestrafung von Menschen wirkt dies auf andere und zeigt ihnen, dass der Staat über wirksame Mechanismen verfügt und man sich auf eine angemessene Strafe einstellen muss.“

Christian Hallas, *Jugend und Kriminalität – Probleme und Lösungsansätze*, in: RAAbits Sozialkunde Politik, I/E2, Reihe 3, Stuttgart 2007, S. 16

M 10 Unterschiedliche Strafzwecke



M 11 Rechtsfolgen von Jugendstraftaten

Maßnahmen	Art der Durchführung oder Wirkung	Gründe der Rechtsfolgenanforderung
A. Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) 1. Weisungen 2. Erziehungsbeistandschaft 3. Fürsorgeerziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Gelten nicht als Strafen, kein Eintrag ins Strafregister • Gebote und Verbote zur Regelung der Lebensführung, z. B. Arbeitsstelle annehmen, in einem Heim wohnen u. a.; durch gerichtlich bestellte Erziehungsbeistände, z. B. Helfer des Jugendamts, Verwandte, Lehrer u. a. • In Erziehungsheimen oder in fremden Familien 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Straftaten, die durch Umstände der Lebensführung wesentlich mitverursacht wurden • Wenn mangelnde elterliche Erziehungsmöglichkeit als Tätermerkmal festgestellt wird • Wenn bei einer 17-Jährigen die Familie eine drohende Verwahrlosung nicht aufhalten kann
B. Zuchtmittel (§ 13 JGG) 1. Verwarnung 2. Auflagen 3. Jugendarrest	<ul style="list-style-type: none"> • Gelten nicht als Strafen • Förmliche Zurechtweisung des Täters aufgrund eines Jugendstrafprozesses • Verpflichtungen, die dem Jugendlichen das Unrecht eindringlich in Erinnerung rufen, z. B. Dienst in gemeinnützigen Einrichtungen • Freizeitarrrest bis zu 5 Freizeiten • Kurzarrest bis 6 Tage, Dauerarrest bis 4 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Straftaten, für die der Jugendliche in seiner Person selbst verantwortlich ist • Schäden aus Übermut – Wiedergutmachung und persönliche Entschuldigung • Delikte aus mangelnder Selbstkontrolle bei besonderer Gelegenheit, z. B. leichter Diebstahl, Körperverletzung u. a.
C. Jugendstrafe (§ 17, 18 JGG) 1. Freiheitsentzug von bestimmter Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bei „schädlicher Neigung“, d. h. wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen • Mind. 6 Monate, höchstens 10 Jahre, Strafaussetzung und vorzeitige Entlassung möglich zur Bewährung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere Straftaten mit hohem Schuldgehalt • Insbesondere bei Heranwachsenden und Feststellung „schädlicher Neigung“ z. B. bei Wiederholungstätern
D. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG)	<ul style="list-style-type: none"> • Meist begleitend zu den Maßnahmen A bis C, z. B. Entziehungskur bei Drogen, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten

Horst Becker, *Stundenblätter Recht*, Stuttgart 1990, Arbeitsblatt 10

M 12 Aus dem Polizeibericht

Die 16-jährige Schülerin A. zerkratzte in leicht alkoholisiertem Zustand nach einer Party die Tür eines parkenden Mercedes. In der Befragung gab sie an, sie könne „solche Leute“ nicht leiden. Die Polizei schätzt den Schaden auf 2.500 €.

Die 15-jährige B. warf „zum Spaß“ einen großen Stein von einer Autobahnbrücke. Dabei starb eine Mutter von drei Kindern.

Der Jugendliche S. (17 Jahre) schlug einen gleichaltrigen Jungen so zusammen, dass das Opfer mit Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.

Der drogenabhängige D. (18) bedrohte einen Passanten mit einem Messer, um diesen zur Herausgabe seines Smartphones zu zwingen.

Beim Klauen erwischt wurde der 14-jährige M., der in einem Kaufhaus einen USB-Stick und einen Kopfhörer in seiner Jacke versteckt hatte und sich damit an der Kasse vorbeischleichen wollte.

Aufgaben

1. Ordne die Aussagen der Personen den Strafzwecken zu (M 9, M 10).
2. Als Richter sollt ihr Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht in den im Polizeibericht geschilderten Fällen verhängen. Begründet eure Maßnahme mithilfe der Straftheorien (M 10 – M 12).

→ Was wir wissen

Jugendliche vor Gericht

M 3, M 4

Wird eine Straftat angezeigt, so kommt es zu einem Strafverfahren und gegebenenfalls zur Verurteilung durch ein Gericht. Dabei gelten bestimmte Verfahrensregeln, die von den Gerichten beachtet werden müssen. Fälle von Jugendkriminalität werden vor speziellen Jugendgerichten verhandelt. Für den Täter bedeutet eine Verurteilung den Verlust von Freiheit und Ehre. Die Kosten für einen Strafprozess, Haftunterbringung und eventuelle Folgekosten durch Arbeitslosigkeit usw. müssen vom Staat und damit letztlich von der Gesellschaft getragen werden. Das Opfer einer Straftat leidet unter Umständen lebenslang unter der Rechtsverletzung.

Jugendkriminalität

M 7, M 8

Unter Jugendkriminalität versteht man die strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. Die Ursachen von Jugendkriminalität sind vielfältig. Konsumdruck, instabile soziale und familiäre Verhältnisse, Gruppenzwang, Gewalt in den Medien und die spezifischen Probleme von Heranwachsenden führen dazu, dass Jugendliche häufiger als Erwachsene gegen Gesetze verstoßen. Bei der überwiegenden Zahl junger Menschen ist die Jugendkriminalität aber eine vorübergehende Erscheinung im Verlauf ihres Entwicklungs- und Reifungsprozesses.

Strafzwecke

M 10

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Strafzwecke:

- *Vergeltung*, welche die Strafe in Bezug zur Schwere der Tat setzt und dem Opfer bzw. der Gesellschaft einen Ausgleich für erlittenes Unrecht verschafft,
- *allgemeine Prävention*, nach der durch die Bestrafung des Täters eine abschreckende Wirkung auf die Gesellschaft erzielt werden soll,
- *individuelle Prävention*, welche beim Täter Reue bewirken soll und ihn durch Stärkung seines Verantwortungsbewusstseins von weiteren Straftaten abhält.

Jugendstrafrecht

M 11

Jugendlichen (14 – 18 Jahre) begegnet der Staat bei einer Bestrafung mit größerer Nachsicht. Für sie muss, für Heranwachsende (18 – 21 Jahre) kann das Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz, JGG) angewendet werden, das die Situation des Jugendlichen stärker berücksichtigt. Das Jugendstrafrecht misst der Erziehung zentrale Bedeutung bei und weist daher ein breiteres Spektrum an Strafmöglichkeiten auf als das Erwachsenenstrafrecht. Hauptzweck ist, den jugendlichen Straftäter wieder in die Gesellschaft einzugliedern (Resozialisierung). Bei besonders schweren Straftaten, die von Jugendlichen unter 14 Jahren begangen werden, wird gelegentlich die Frage nach einer Senkung des Strafmündigkeitsalters aufgeworfen.

Jugendliche misshandeln Rentnerin

Nach der stundenlangen Misshandlung einer 83-jährigen Rentnerin durch zwei 13-Jährige im März 2010 in München wird in den Medien wieder über die zunehmende Brutalität strafunmündiger Jugendlicher diskutiert. Politiker fordern einmal mehr die Absenkung des Strafmündigkeitsalters. Für die Junge Union Bayerns sagt der stellvertretende Landesvorsitzende und Leiter des Fachbereichs Innere Sicherheit Karlheinz Roth: „Wer im Stande sei, „ein derartiges Verbrechen zu begehen, der soll sich nicht hinter dem Schutzschild der altersbedingten Unmündigkeit verstecken können.“

Aufgabe

Lest zunächst die Zeitungsmeldung. Führt dann eine amerikanische Debatte zu der Frage: „Soll das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre gesenkt werden?“

Amerikanische Debatte

Vorbereitung

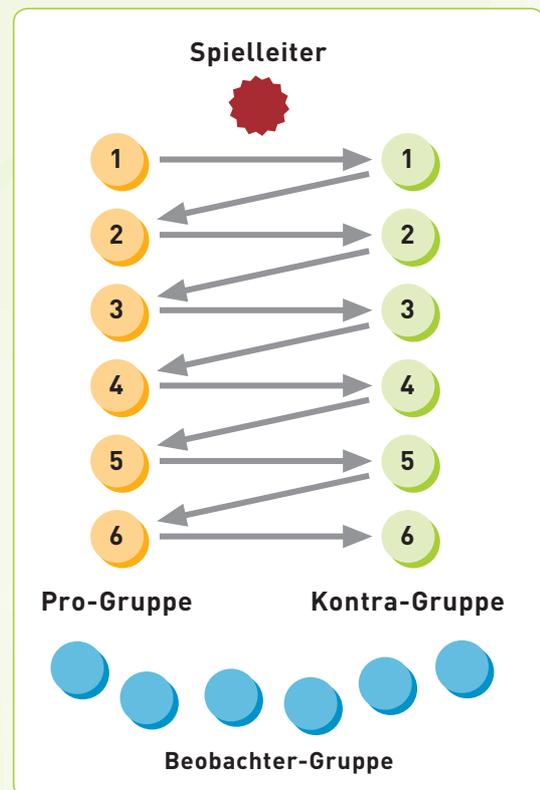
- Teilt eure Klasse in zwei Gruppen: eine Pro-Gruppe und eine Kontra-Gruppe. Bestimmt zudem einen Spielleiter und mehrere Beobachter.
- Bestimmt das Thema der Debatte.
- Setzt euch dann in euren Gruppen zusammen und sammelt Argumente. Legt fest, in welcher Reihenfolge ihr eure Argumente vorbringen wollt.

Debatte

- Die beiden Gruppen setzen sich einander gegenüber. Der Spielleiter gibt einer Seite das Wort. Ihr habt nun maximal eine Minute Zeit, um euer erstes Argument vorzutragen, dann hat die andere Seite das Wort.
- Die Debatte verläuft nach diesem „Ping-Pong-Prinzip“, bis alle Argumente genannt wurden.

Auswertung

- Die Beobachter fassen die Debatte zusammen. Sie bewerten die Argumente (Gehalt, Glaubwürdigkeit, Überzeugungskraft ...) und den Verlauf (Diskussionsklima, Tonfall, ...).
- Abschließend könnt ihr die Frage zur freien Abstimmung bringen.



3.2 Rechte und Pflichten

Aufgaben des Rechts

M1 Wozu brauchen wir Regeln?



Fall 1: Mützen und Kappen während des Unterrichts

Während der letzten Monate werden vor allem in den Jahrgangsstufen 8 und 9 regelmäßig Mützen und Kappen im Unterricht aufbehalten. Lehrer bemängeln

das unpassende Erscheinungsbild im Unterricht. Sie empfinden es auch als Missachtung ihrer Person, wenn junge Menschen vor ihnen die Kopfbedeckung aufbehalten.



Fall 2: Ball zerstört zentralen Schulcomputer

Schon zum zweiten Mal ist ein hart aufgepumpter Lederball durch das geöffnete Fenster der Schulleiterin geflogen und hat den Rechner samt Monitor umgestoßen und größere Teile der Fest-

platte zerstört. Das häufige Ballspielen auf den Pausenhöfen und um das Schulgebäude herum hat bereits mehrere Glasscheiben zerstört und auch anderen Sachschaden verursacht.



Fall 3: Streit um den Ausflug ins Erlebnisbad

Die Planung des nächsten Wandertages hat in der Klasse 8a für viel Ärger gesorgt. Die Mehrheit möchte gerne in ein Erlebnisbad fahren, in dem es eine Riesenschlittenrutsche und andere Attrak-

tionen gibt. Zwei Schülerinnen haben bereits gesagt, dass ihre Eltern da aus religiösen Gründen bestimmt nicht mitspielen werden, drei weitere Schüler haben sich wegen des hohen Eintrittspreises beschwert.

M2 Was sind Gesetze?

Wenn wir von Rechtsregeln sprechen, so meinen wir meist Gesetze. Gesetze werden in einem vorgeschriebenen Verfahren von den Parla-
5 menten, zum Beispiel dem Bundestag, beschlossen. Gesetze sind allgemeinverbindliche Handlungsanweisungen und müssen von allen Betroffenen

eingehalten werden. Aufgeschrie-
ben sind die Gesetze zu allen mög-
lichen Lebensbereichen in Gesetz-
büchern (Grundgesetz, Bürgerliches
Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Sozi-
algesetzbuch, ...). Von 1949 bis 2013
wurden vom Deutschen Bundes-
tag insgesamt 7.590 Bundesgesetze
15

verabschiedet. Hinzu kommen die Gesetze und Rechtsverordnungen der 16 Bundesländer und auch das
 20 Recht der Gemeinden (Satzungen). Die Gesamtheit aller gültigen Gesetze bezeichnet man als Rechtsordnung. Nicht alle Gesetze sind gleich wichtig. Das wichtigste Gesetz in

Deutschland ist das Grundgesetz. In
 25 ihm stehen nämlich die wichtigsten Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen und den Aufbau des Staates in Deutschland. Alle Gesetze,
 die in Deutschland erlassen werden,
 30 müssen mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

M 3 Aufgaben des Rechts

Die wichtigste Aufgabe des Rechts ist die verbindliche Ordnung des Zusammenlebens der Menschen. Wenn es Konflikte zwischen den Menschen
 5 gibt, so hilft das Recht, diese zu lösen. Deshalb gibt es zum Beispiel viele Regeln, die das Verhältnis von Vermietern und Mietern betreffen, denn zwischen diesen Parteien gibt
 10 es häufig Streit. Auch im Straßenverkehr muss jeder Teilnehmer wissen, was erlaubt ist und was nicht, sonst bräche schnell Chaos auf den Straßen aus. So sichert das Recht Frieden
 15 und Sicherheit in einer Gesellschaft. Wie wichtig diese Aufgabe ist, wird erst deutlich, wenn man sich eine Gesellschaft vorstellt, in der es kein Recht bzw. niemanden gibt, der für
 20 die Einhaltung des Rechts sorgt. Sehr schnell würden sich manche Menschen rücksichtslos verhalten oder gar Streit mit Gewalt austragen. Es würden das Recht des Stärkeren,
 25 Willkür und Unsicherheit herrschen. Auch wenn es zunächst widersinnig klingt: Das Recht sichert so auch unsere Freiheit, denn die Freiheit beginnt erst da, wo das Recht dafür
 30 sorgt, dass uns andere Menschen nicht willkürlich Schaden zufügen

können. Damit das Recht eingehalten wird, muss es durchgesetzt werden. Allein der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, durch Polizei
 35 und Gerichte, stellt sicher, dass sich die Menschen auch an die Gesetze halten. Deshalb spricht man auch vom Gewaltmonopol des Staates. In einer Demokratie müssen sich dabei
 40 aber Behörden, Polizei und Gerichte selbst auch an das geltende Recht halten. Mithilfe der unabhängigen Gerichte kann jeder Einzelne überprüfen lassen, ob der Staat auch im
 45 Einklang mit den Gesetzen handelt.

+ zu Aufgabe 3

Sammele Beispiele, wie das Recht dazu beiträgt, dass die Menschen friedlich zusammenleben können.

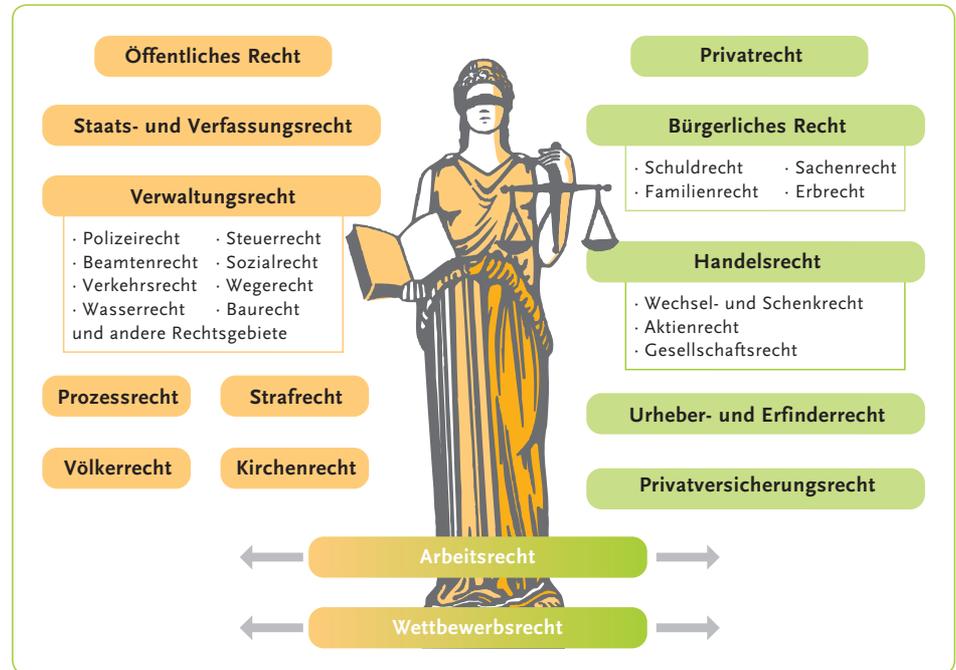
Aufgaben



1. Bildet Gruppen und setzt euch mit den in M 1 geschilderten Fällen auseinander. Entscheidet, ob das Problem durch a) eine allgemein geltende Regel oder b) individuelle Vereinbarung der Betroffenen gelöst werden soll. Solltet ihr euch für den Lösungsweg a) entscheiden – formuliert die allgemeine Regel schriftlich. Begründet und vergleicht eure Ergebnisse.
2. In Aufgabe 1 habt ihr selbst allgemeine Regeln formuliert. Nennt nun die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen euren Regeln und echten Gesetzen (M 1, M 2).
3. Stelle zusammen, welche Aufgaben (man spricht auch von Funktionen) das Recht erfüllt (M 3).

Wie ist unsere Rechtsordnung aufgebaut?

M4 Der Aufbau unserer Rechtsordnung

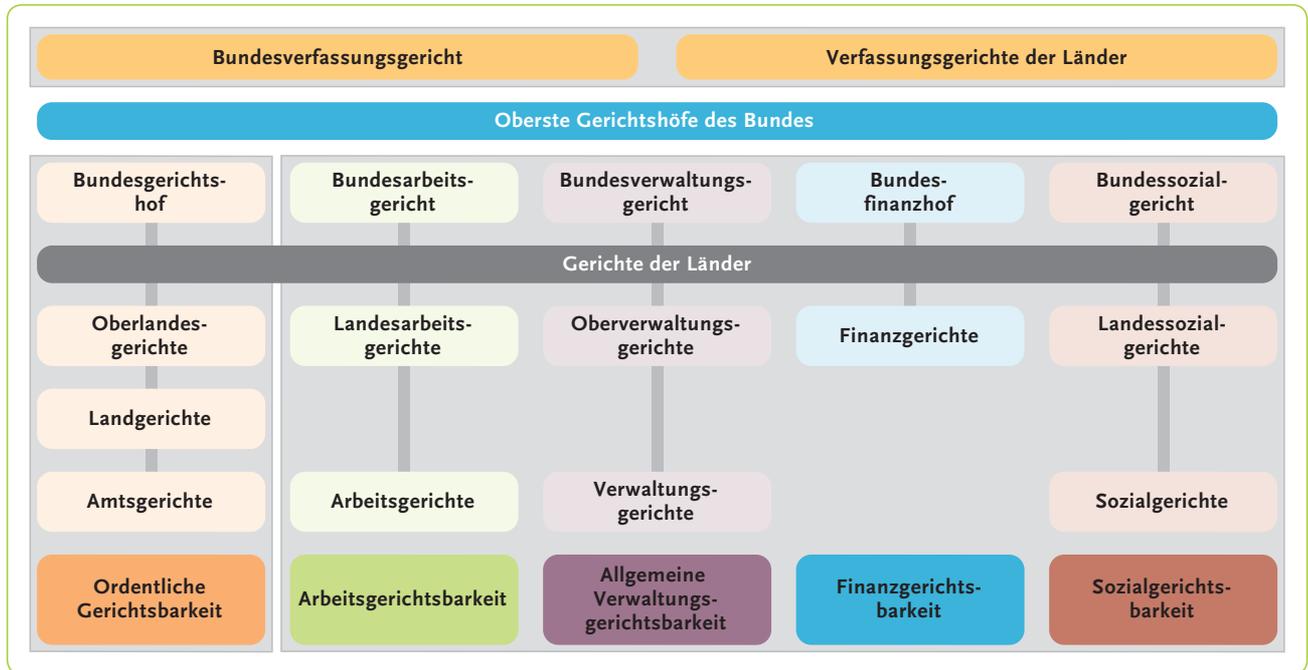


Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbilder 128 020

Das in Deutschland geltende Recht wird allgemein eingeteilt in die beiden großen Rechtsgebiete **Privatrecht** und **öffentliches Recht**. Das Privatrecht (oder Zivilrecht) regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger untereinander. Bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen sind die Bürger frei und gleichberechtigt (Privatautonomie). Kern des Privatrechts ist das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt ist. Es enthält Regelungen für den bürgerlichen Alltag, z. B. Kauf und Verkauf, Verträge,

Leihe und Schenkung, Eheschließung und Scheidung usw. Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt (Verwaltung, Polizei, Gerichte) und die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zueinander, z. B. zwischen Bund und Land. Der öffentlichen Gewalt gegenüber ist der einzelne Bürger untergeordnet (z. B. müssen Steuern entrichtet werden). Doch kann der Einzelne gegen eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt klagen, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt.

M5 Das Gerichtswesen in Deutschland



Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbilder 128 010

Das Gerichtswesen in Deutschland ist in mehrere Zweige gegliedert. Neben der Verfassungsgerichtsbarkeit sind das die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Da Deutschland ein Bundesstaat ist, sind die Gerichte zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Gerichte des Bundes sind dabei übergeordnet. Das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsgerichte der Länder entscheiden über die Auslegung der Verfassung (Grundgesetz) und über die Vereinbarkeit von normalen Gesetzen mit der Verfassung. Straf- und Zivilverfahren werden bei denen ordentlichen Gerichten geführt. Alle anderen Verfahren bei den besonderen Gerichten.

Aufgaben



- Entwickelt in Partnerarbeit ein Tafelbild, das die Unterschiede zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht anschaulich darstellt (M 4).
- Entscheide, welcher Gerichtszweig für die Verhandlung folgender Streitfälle zuständig wäre (M 5):
 - Herr Heinzler klagt gegen die fehlerhafte Berechnung seines Hartz-IV-Bescheides.
 - Frau Ziller wird wegen Diebstahls angeklagt.
 - Der Bundesrat ist der Ansicht, dass er am Gesetzgebungsverfahren zum Atomausstieg beteiligt werden muss, der Bundestag bestreitet dies.
 - Herr Müller möchte sich gegen eine fällige Steuernachzahlung wehren.
 - Frau Tumb möchte einklagen, dass sie die Äpfel vom Baum des Nachbarn behalten darf, wenn sie auf ihr Grundstück fallen.
 - Herr Barnetta möchte gegen seine fristlose Entlassung klagen.
- Erkundet, welche Gerichte sich in eurem Bezirk befinden bzw. wo die nächsthöheren Gerichte zu finden sind.

Das Jugendschutzgesetz – wie werden Jugendliche in der Öffentlichkeit geschützt?

M6 Was dürfen Jugendliche?



Kennt ihr euch aus im Jugendschutz? Geht davon aus, dass die abgebildeten Personen 16 Jahre alt sind. Entscheidet dann für jedes Bild: „erlaubt“ oder „nicht erlaubt“. Überprüft anschließend eure Antworten mithilfe von M 8.

M7 Der Sinn des Jugendschutzes

Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen gehören zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten der Eltern oder erziehungsberechtigten Personen. Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz machen den Auftrag des Staates und der Gesellschaft deutlich, Eltern und Erzieher in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und das Anrecht des Kindes auf Erziehung zu sichern. Kinder und Jugendliche sind vor finanzieller Ausbeutung, seelischen Zwängen und Gefährdungen durch Abhängigkeiten zu schützen. Bestimmungen zum Jugendschutz sind keine Strafinstrumente gegen jun-

ge Menschen, sondern wenden sich zunächst an den Erwachsenen, um ihn anzuhalten, nachteilige Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzuwenden. Dabei müssen die Gesetzgeber zwei Erziehungsziele gegeneinander abwägen. Einerseits hat jeder Mensch auch schon früh ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Andererseits sind die Eltern und letztlich auch der Staat verpflichtet, Schaden von Kindern und Jugendlichen abzu-

M 8 Bestimmungen zum Schutz Jugendlicher

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	● ●	● ●	● bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	●
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	● ●	● ●	● bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	● bis 24 Uhr	● bis 24 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	●	●	●
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)	●	●	●
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrabwehr treffen)	●	●	●
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))	●	●	●
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	●	●	●
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	● bis 20 Uhr	● bis 22 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 12	Abgaben von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“	●	●	●
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. Nur an den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“	●	●	●

Erklärungen zur Tabelle

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt: ●

erlaubt nicht: ●

Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Doppelungen in § 4 und § 5, da Kindern und Jugendlichen in Begleitung der Eltern manches erlaubt ist, manches wiederum nicht.

Nach: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Jugendschutzgesetz (JuSchG), www.gesetze-im-internet.de/6.3.2015/

Aufgaben



1. Erkläre, welche Ziele mit dem Jugendschutz in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden (M 7).
2. Diskutiert, welche Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ihr lockern oder verschärfen würdet. Begründet eure Entscheidung mit den grundsätzlichen Zielen des Jugendschutzes (M 8).

Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

M 9 Vandalismus an der Schule

Heiko (15) und Bruno (13) kennen sich schon aus dem Kindergarten und sind ein eingeschworenes Team. Als die Zeugnisse fällig sind und Heiko entsetzt ein „wird nicht versetzt nach Klasse 10“ in seinem Zeugnis lesen muss, entscheidet er, es der Schule „heimzuzahlen“. Bruno ist selbstverständlich mit von der Partie. Da Bruno auf seinen Bruder Charlie (6) aufpassen muss, beschließt er, diesen einfach mitzunehmen. Gegen 22:00 Uhr ziehen sie los. Da sie es nicht schaffen, in die Schule einzudringen, werfen sie aus Frust sechs Fensterscheiben ein und besprühen die Eingangstür mit Graffiti. Dabei werden sie von Passanten beobachtet, die umgehend die Polizei alarmieren. Der Schaden beläuft sich nach vorläufigen Schätzungen der Polizei auf circa 5.000 €.

M 10 Was sagt das Gesetz?

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 303

Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828

Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 3

Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. [...]

M 11 Stufen der Deliktsfähigkeit



M 12 Stufen der Strafmündigkeit



Wegen der Schwere der strafrechtlichen Sanktionen liegt die Altersgrenze für die Verantwortlichkeit im Strafrecht im Vergleich zur Deliktsfähigkeit im Zivilrecht höher.

Aufgabe



Schreibe für jede der an der Tat (M 9) beteiligten Personen ein knappes Gutachten, in dem du darauf eingehst, welche Rechtsfolgen für die Personen jeweils möglicherweise zu erwarten sind. Unterscheide dabei zivil- und strafrechtliche Folgen (M 9 – M 12).

Zivil- und Strafprozess im Vergleich

M 13 Wie unterscheiden sich Zivil- und Strafprozess?

Auch im Prozessrecht werden die Unterschiede zwischen Zivilrecht und Strafrecht, das zum öffentlichen Recht gehört, deutlich.

Der **Zivilprozess** dient der Feststellung, Durchsetzung und Sicherung privater Ansprüche (z. B. Einhaltung vertraglicher Pflichten). Er findet vor den Zivilgerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) statt, die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören.

Der Zivilprozess unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Prozessarten, etwa dem Strafprozess. Der Zivilprozess wird durch die Parteien selbst in Gang gesetzt, nämlich durch Erhebung der Klage (z. B. durch Brunos Schule, die den Schaden an dem Gebäude ersetzt haben möchte). Die Wahrheit wird nicht von Amts wegen ermittelt, sondern das Gericht entscheidet aufgrund der Tatsachen, die die streitenden Parteien dem Gericht unterbreiten. Nur wenn die Parteien sich uneins sind, erhebt das Gericht (auf Antrag) Beweis. Das Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Sie bestimmen im Wesentlichen den Gang und Ablauf des Verfahrens. Es ist deutlich, dass im Zivilprozess die Gerichte eher die Rolle eines Vermittlers oder Schieds-

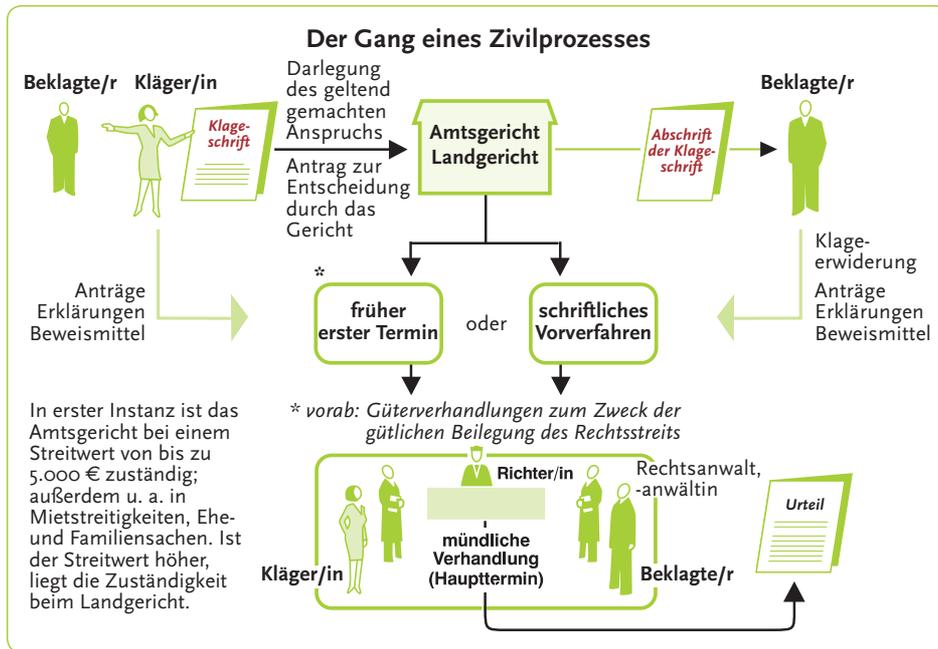
richters übernehmen. Das Urteil soll einen gerechten Ausgleich zwischen den Parteien herbeiführen.

Sinn und Zweck des **Strafprozesses** ist es, Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen und gegebenenfalls den Verurteilten einer der Schwere der Tat entsprechenden Strafe zuzuführen. Das Verfahren folgt einem festgelegten Ablauf. Herr des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft, doch übernimmt meist die Polizei die Aufgabe der Ermittlung des Tathergangs. Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) sind von Amts wegen verpflichtet, die Strafverfolgung einzuleiten, wenn ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt bekannt wird, bspw. wenn die Polizei einen Einbruch beobachtet. Viele Straftaten werden aber auch von Privatpersonen zur Anzeige gebracht, z. B. weil sie Opfer oder Zeuge einer Straftat geworden sind. Gibt es einen hinreichenden Tatverdacht, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage und es folgt ein gerichtliches Strafverfahren im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Polizei muss nunmehr alle be- und entlastenden Tatsachen zusammentragen, die es nachher dem Gericht ermöglichen zu entscheiden, ob eine Straftat vorgelegen hat oder nicht. Erst im gerichtlichen Verfahren wird die Schuld des Täters festgestellt und das Strafmaß festgelegt.



Bei einer Verletzung des Rechts droht im Rechtsstaat die Verfolgung durch die staatlichen Vollzugsorgane.

M 14 Ablauf eines Zivil- und eines Strafprozesses



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbilder 129 520 und 129 810

Aufgabe



Vergleiche Straf- und Zivilprozess und nenne die Gemeinsamkeiten und Unterschiede (M 13, M 14). Erkläre die Unterschiede auch mithilfe deines Wissens über den Aufbau unserer Rechtsordnung.



Arbeite zunächst wahlweise nur mit den Grafiken oder nur mit dem Text.

→ Was wir wissen

Gesetze

M 2

Das Zusammenleben der Menschen in einem Gemeinwesen (Staat) erfordert verbindliche Verhaltensregeln für jeden Einzelnen. Ein Großteil dieser Regeln sind Gesetze, die von den Parlamenten erlassen werden und deren Einhaltung mithilfe von Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichten erzwungen werden kann (staatliches Gewaltmonopol). Die Gesamtheit der in Deutschland gültigen Gesetze und Rechtsregeln bezeichnet man als Rechtsordnung. Das wichtigste Gesetz unserer Rechtsordnung ist unsere Verfassung, das Grundgesetz. Alle anderen Gesetze müssen mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

Aufgaben des Rechts

M 3

Die Vielzahl der Gesetze, die unser Handeln beeinflussen, erfüllen wichtige Aufgaben. Ganz allgemein ordnet das Recht das menschliche Zusammenleben (z. B. im Straßenverkehr). Da das Recht sagt, was erlaubt ist und was nicht, werden Konflikte vermieden oder lassen sich in einem geordneten Verfahren lösen, notfalls mithilfe der Gerichte. So trägt das Recht zur Sicherung des Friedens in der Gesellschaft bei. Es verbietet Vergeltung und Faustrecht und gewährleistet so die Freiheit jedes Einzelnen. Auch hilft es, Gerechtigkeit in einer Gesellschaft zu verwirklichen, denn vor dem Gesetz müssen alle Menschen gleich behandelt werden.

Rechtsgebiete

M 4

Man unterscheidet das öffentliche Recht vom Privatrecht. Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Staates zum Einzelnen und das Verhältnis staatlicher Organe untereinander, wobei in Bezug zu den Bürgern ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis gilt. Im Privatrecht (oder Zivilrecht), das die Beziehungen der Menschen zueinander regelt, sind die einzelnen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt.

Gerichtswesen

M 5

Das Gerichtswesen umfasst die Verfassungsgerichtsbarkeit (z. B. Bundesverfassungsgericht), ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Straferichtsbarkeit) und besondere Gerichtsbarkeit (z. B. Finanz- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Jugendschutz

M 7, M 8

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) schützt Minderjährige vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren in der Öffentlichkeit und den Medien. So sind der Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken, das Rauchen oder der Genuss von Alkohol abhängig vom Alter beschränkt oder verboten.

Deliktsfähigkeit

M 10, M 11

Die Verantwortlichkeit Jugendlicher ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeschränkt. So können Kinder unter sieben Jahren nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch eine unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben. Sie sind nicht deliktsfähig. Von der Vollendung des siebenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche beschränkt deliktsfähig und können nur für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden, wenn sie die erforderliche Reife und Einsicht besaßen, ihre Verantwortlichkeit zu erkennen.

Im Strafrecht, mit dessen Hilfe der Staat wichtige Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) schützt, sind Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht schuldfähig und daher strafunmündig. Ab dem 14. Lebensjahr gilt die eingeschränkte Strafmündigkeit. Jugendliche können dann nur für eine Tat verantwortlich gemacht werden, wenn sie die erforderliche Reife besitzen, um das Unrecht ihrer Tat zu erkennen. Die volle Strafmündigkeit gilt ab dem 18. Lebensjahr, doch wird das Jugendstrafrecht meist auch noch auf Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angewendet.

Strafmündigkeit

M 10, M 12

Totale Freiheit?

Bei einer Familienfeier schwärmt dein älterer Cousin Jakob davon, dass er einer Studentengruppe beigetreten sei, die für absolute Freiheit und Anarchie eintritt. In einem Politiklexikon liest du zu Hause zum Stichwort „Anarchie“ folgenden Eintrag:

Anarchie

LEXIKON

Das griechische Wort „anarchos“ bedeutet übersetzt so viel wie „Herrschaftslosigkeit“ oder „Gesetzlosigkeit“. Eine Gesellschaft, in der Anarchie herrscht, ist eine Gesellschaft, in der niemand das Sagen hat. Hier gibt es keine staatliche Gewalt, keine gewählten Volksvertreter in einem Parlament, keine Monarchie oder irgendeine sonstige Herrschaftsform. Diejenigen, die eine Anarchie wollen (man nennt sie Anarchisten), treten für die totale Freiheit des Menschen ein. Es soll keine Regeln geben, keiner soll über den anderen herrschen und man soll nicht nach Gesetzen leben, die von anderen Menschen oder einer Regierung gemacht werden.

Gerd Schneider/Christiane Toyka-Seid, Das junge Politik-Lexikon, 3. Aufl., Bonn 2009, S. 14

Aufgabe

Du bist beunruhigt über die Aktivitäten deines Cousins. Verfasse eine E-Mail an Jakob, in der du ihm die Vorteile einer funktionierenden Rechtsordnung erläuterst.